

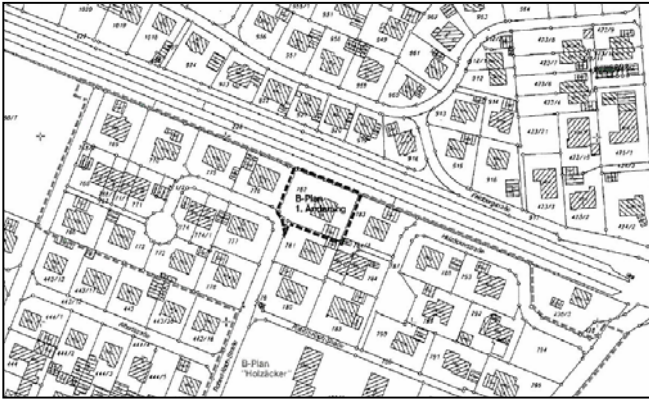


Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Holzäcker“, OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 20.11.2008 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Holzäcker“, OT Unterlauchringen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Holzäcker“ werden die Baugrenzen sowie die Stellung der Gebäude (Firstriechung) im betreffenden Bebauungsplanbereich neu definiert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Holzäcker“, OT Unterlauchringen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung beim Bürgermeisteramt Lauchringen, -Bauamt-, Zimmer 29, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lauchringen, 28.11.2008

Thomas Schäuble
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Lauchringen in der Fassung vom 8.10.2001

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit § 2, 8, 9, 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 20.11.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde Lauchringen vom 16.12.1999, zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 18.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt
- bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm 34,00 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahlen abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Art. 2:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauchringen, den 20. November 2008

Thomas Schäuble
Bürgermeister



Wasserwerte des Trinkwassers in Lauchringen

Stand: November 2008

	Hochbehälter Hans-Bungert	Quelle Willmedingen	Hochbehälter Hasenhölzle
Wasserhärte nach dem Waschmittelgesetz	III	III	III
Grad deutscher Härte (mmol/l)	3,186	2,560	3,562
Nitrat in mg/l Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung: 50 mg/Liter	16,9	16,8	45,2
Atrazin in ug/l Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung: 0,1 ug/Liter	---	< 0,02	< 0,02
Desethylatrazin in ug/l Grenzwert nach der Trinkwasserverordnung:	---	< 0,02	0,06

Härte nach dem Waschmittelgesetz:

I = weich
II = mittel
III = hart

entspricht Härtebereich: Millimol Calciumcarbonat je Liter
I = weniger als 8,4 ° dH weniger als 1,5
II = 8,4 bis 14,0° dH 1,5 bis 2,5
III = mehr als 14,0 dH mehr als 2,5

Die vollständigen Prüfergebnisse können bei der Gemeinde Lauchringen- Bauamt - eingesehen werden.